



EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Verordnung öffentliche Sicherheit (VöS)

gültig ab 01. Juli 2009
mit Änderungen, gültig ab 01. Januar 2013

Die in diesem Reglement genannten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Gestützt auf das Reglement öffentliche Sicherheit vom 01. Juli 2009 erlässt der Gemeinderat Oberhünigen folgende

Verordnung für öffentliche Sicherheit:

1. Grundsatz

Zweck

Art. 1 Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 11 des Reglementes für öffentliche Sicherheit die Bereiche

- a) Feuerwehr
- b) Zivilschutz
- c) Führung in ausserordentlichen Lagen
- d) wirtschaftliche Landesversorgung

2. Feuerwehr

2.1. Aufgaben der Feuerwehr

Zweck

Art. 2 ¹ Die Aufgaben der Feuerwehr sind vollumfänglich an die Regionale Feuerwehrorganisation Konolfingen delegiert. ¹

² Die Einzelheiten sind im Zusammenarbeitsvertrag geregelt. ¹

Art. 3 - 31 aufgehoben ¹

3. Zivilschutz

Organisation

Art. 32 ¹ Die Aufgaben des Zivilschutzes sind an die Regionale Zivilschutzorganisation Kiesental (ZSO Kiesental) delegiert.

² Die der Gemeinde verbleibenden Restaufgaben im Bereich Zivilschutz sind im Zusammenarbeitsvertrag definiert.

Aufgebot der Regionalen Zivilschutzorganisation

Art. 33 Die Zivilschutzorganisation kann zur Katastrophen und Nothilfe sowie in Notlagen auf dem Gemeindegebiet und in benachbarten Gemeinden vom Gemeinderat aufgeboden werden.

¹ gültig ab 01. Januar 2013

4. Führung in ausserordentlichen Lagen

Organisation **Art. 34** ¹ Die Aufgaben für die Führung in ausserordentlichen Lagen sind an das Regionale Führungsorgan Konolfingen delegiert.

² Die Mitglieder der Gemeindeführung nehmen im Ernstfall Einsitz im Regionalen Führungsorgan.

Aufgebot des regionalen Führungsorgans **Art. 35** ¹ Das regionale Führungsorgan kann in einem Ereignisfall - welchen die Feuerwehr offensichtlich oder voraussichtlich nicht ohne Unterstützung bewältigen kann - durch die Gemeindeführung aufgeboden werden.

² Die Alarmierung der Bevölkerung von Oberhünigen ist Aufgabe der Gemeinde.

5. Wirtschaftliche Landesversorgung

Organisation **Art. 36** ¹ Der Gemeinderat ernennt für den Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung einen Leiter sowie einen Stellvertreter.

² Die Aufgaben des Leiters wirtschaftliche Landesversorgung richten sich nach dem übergeordneten Recht.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 37** Diese Verordnung tritt per 01. Juli 2009 in Kraft.

Änderungen **Art. 38** Die Änderungen der Verordnung treten auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeinderat Oberhünigen genehmigt die vorliegende Verordnung öffentliche Sicherheit mit dem Anhang an der Sitzung vom 07. respektive 27. Mai 2009.

Gemeinderat Oberhünigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh sig. M. Lanz

¹ gültig ab 01. Januar 2013

Anhang

Aufgehoben per 01. Januar 2013

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin bestätigt, dass die vorliegende Verordnung gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung vom 30. April bis 01. Juni 2009 in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen in Zäziwil öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 30. April 2009 bekannt gegeben.

Gegen das Reglement wurde keine Einsprache eingereicht.

3532 Zäziwil, 05. Juni 2009

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeverwalterin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieser Verordnung samt Anhang per 01. Juli 2009 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 16. Juli 2009 publiziert wurde.

3532 Zäziwil, 16. Juli 2009

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz

¹ gültig ab 01. Januar 2013

Änderung vom 25. Oktober 2012

Der Gemeinderat Oberhünigen nahm die Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit und die Aufhebung des Anhanges an der Sitzung vom 25. Oktober 2012, unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderungen des Reglementes öffentliche Sicherheit durch die Gemeindeversammlung, an. Die Änderungen treten auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

Oberhünigen, 25. Oktober 2012

Gemeinderat Oberhünigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh sig. M. Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Änderung der Verordnung öffentliche Sicherheit per 01. Januar 2013 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger von Konolfingen vom 17. Januar 2013 publiziert wurde.

Oberhünigen, 18. Januar 2013 ml

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Lanz